

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Aull vom 11.08.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren 27.05.1987 in ihren geänderten Fassungen außer Kraft.

ORTSGEMEINDE AULL

Aull, den 11.08.2014

(Wolfgang Linden) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €uro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,00 €uro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 75,00 €uro
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 75,00 €uro
4. Für die Urnenrasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: 75,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 75,00 €uro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 €uro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 €uro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 10,00 €uro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 €uro
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 €uro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 €uro
-
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 180,00 €uro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für je Jahr 6,00 €uro
 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b 180,00 €uro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern

als Auslagen zu ersetzen.

2. Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte durch Gemeinde-/
Friedhofspersonal: 35,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 25,00 Euro
für jeden weiteren Tag 5,00 Euro
 - b) einer Urne – pauschal - 15,00 Euro